

HVBG-Info 31/1997 vom 28.11.1997, S. 2954 - 2956, DOK 401.05

Rückforderung überzahlter Sozialzuschläge und Vorwegzahlung von Sozialleistungen - Anmerkungen zum BSG-Urteil vom 17.07.1996 - 5 RJ 42/95 - von Prof. Dr. Kurt MAIER, Braunschweig/Berlin

Rückforderung überzahlter Sozialzuschläge und Vorwegzahlung von Sozialleistungen (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I; § 32 SGB X);

hier: Anmerkungen zum BSG-Urteil vom 17.07.1996 - 5 RJ 42/95 - von Prof. Dr. Kurt MAIER, Braunschweig/Berlin, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 11/1997, S. 536-538

Das BSG hat mit Urteil vom 17.07.1996 - 5 RJ 42/95 - (vgl. HVBG-INFO 1996, S. 2840-2845, folgendes entschieden: Leitsatz:

- 1. Auch wenn ein Sozialzuschlag zu einer Rente im Beitrittsgebiet "als Vorschuß" bezeichnet wurde, kann er wegen Überschreitens der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht wie ein Vorschuß i.S. des § 42 SGB I zurückgefordert werden. Der Sozialzuschlag ist kein Bestandteil der Rente; er steht auch dem Grunde nach nur dann zu, wenn u.a. die Einkommensgrenzen unterschritten werden.
- 2. Zur "Vorwegzahlung" von Sozialleistungen.